

**Satzung
für die Duisburger Philharmoniker vom 6. Dezember 2000¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245).

§ 1

Die Duisburger Philharmoniker verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Orchesters ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch die Durchführung von musikalischen Aufführungen.

§ 2

Die Duisburger Philharmoniker sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Soweit die Stadt Mittel von Dritten vereinnahmt bzw. selbst bereitstellt, dürfen diese nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Orchesters oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem genannten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für das Städt. Symphonieorchester Duisburg vom 17. Dezember 1954, Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Duisburg vom 20. Dezember 1954, Seite 593 und 594, außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 41/2000, S. 410